



Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei

BfPP c/o VC, Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main

Bundesgeschäftsführer

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Vorsitzender Volker Emde
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

02.04.2019

Stellen- und Erschwerniszulagen bei der Polizeihubschrauberstaffel Thüringen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Emde.

Bei der Polizeihubschrauberstaffel Thüringen (PHuSt TH) werden als Besatzungsmitglieder des Polizeihubschraubers zur fliegerischen als auch taktischen Flugabwicklung Piloten, Flugtechniker, und Operateure im Rahmen einer "Drei-Mann-Besatzung" eingesetzt.

Die Bedienung, des für unterschiedliche Missionen erforderliche Kamerasystems, erfolgt hierbei durch den Operateur.

Aufgrund eines Gerichtsentscheides des VG Koblenz vom 03.11.2017 (5 K 472/17.KO) , welcher die Operateure vollkommen zurecht als ständige Besatzungsmitglieder einordnet und der Abhaltung des zweiten bundesweiten Operator – Workshops im letzten Jahr bei der PHuSt TH, sind die Operateure der Staffel in einen besonderen Fokus geraten und letztlich endlich mit einer Stellenzulage bedacht worden.

Diesen Umstand begrüßen wir als gewerkschaftlicher Berufsverband ausdrücklich; spiegelt er doch die Anerkennung des Verantwortungsbereiches sowie die Zugehörigkeit des Operateurs zur fliegerischen Besatzung wieder.

Aufgrund der Zahlung dieser Stellenzulage ist jedoch aus unserer Sicht das „Verantwortungsgefälle“ innerhalb des Polizeihubschraubers sowie der Ausbildungsaufwand nicht mehr zeitgemäß abgebildet.

Notwendige Anpassungen im Bereich der Stellenzulagen

Die **Piloten und Flugtechniker** bei der PHuSt TH werden nach einem äußerst anspruchsvollen Auswahlverfahren ausgewählt und durchlaufen im Anschluss eine knapp zweijährige Ausbildung an der gemeinsamen Luftfahrerschule für den Polizeidienst in Sankt Augustin. Aktuell befindet sich dort seit dem 01.01.2019 ein Kollege zur Ausbildung zum Piloten.

Diese Ausbildung mündet nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung beim Luftfahrtbundesamt in dem Erhalt einer allgemeingültigen Berufspilotenlizenz, bzw. einem Lizenz nach §64 LuftPersV für Flugtechniker auf Hubschraubern.

Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V.

c/o Vereinigung Cockpit e.V.

Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main.

Telefon: +49 (0)69 - 69 59 76 191, www.bfpp.de, E-Mail: info@bfpp.de

Volksbank Bonn-Rhein-Sieg (BIC GENODE33BRS), IBAN DE20 3806 0186 3708 7540 12



Nach Abschluss dieser zweiten Berufsausbildung, welche sicher im polizeilichen Umfeld eine der teuersten und hochwertigsten Zusatzqualifikationen darstellt, müssen in einem über Jahre dauernden weiteren Qualifizierungsprozess die für die polizeiliche Fliegerei erforderlichen weiteren Ausbildungen im "Training

on the job" und durch ständige Qualifizierungen (z.B. Flug unter Zuhilfenahme von Restlichtverstärkerbrillen (BIV), Winde, Luftlandeverfahren, Zusammenarbeit Spezialkräfte (SEK)) erlangt werden.

Insgesamt müssen mind. vier bis fünf Jahre Ausbildungszeit sowie Kosten von ca. einer halben Million Euro bis zur Erlangung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit als lizenziertes Personal auf einem Polizeihubschrauber vorgesehen werden.

Gerade in der Fliegerei ist die steigende Berufserfahrung des Mitarbeiters äußerst wertvoll für die Gesamtorganisation.

Dieser Ausbildungsgang, wohlgermerkt immer zusätzlich zur polizeilichen Ausbildung, ist durchaus vergleichbar mit einer zusätzlichen Ingenieurausbildung.

Damit sind die fliegenden, lizenzierten Polizeibeamten in alleiniger Betrachtung der Ausbildungskosten und des Ausbildungsaufwandes sicher mit im Spitzenbereich der teuersten und höchst spezialisierten Polizeibeamten des Landes Thüringen angesiedelt.

Zudem tragen sie die Verantwortung für den hohen Sachwert des Polizeihubschraubers und der Missionsausrüstung.

In Ergänzung hierzu müssen sich Piloten und Flugtechniker neben dem ständigen berufsspezifischen Lernen den folgenden wiederkehrenden Prüfungen und Untersuchungen stellen (ein Nichtbestehen führt automatisch zum Verlust der fliegerischen Lizenz):

Piloten:

- jährliche praktische Überprüfung in Form eines Checkfluges für jedes Hubschraubermuster
- jährliche umfangreiche flugmedizinische Untersuchung zum Erhalt des Medicals der Klasse 1
- jährlich verpflichtende Fortbildung im Simulator (Handlungstraining, Notfalltraining)
- alle vier Jahre: Bestehen einer Englischprüfung zum Erhalt ICAO Level 4

Flugtechniker:

- jährliche umfangreiche flugmedizinische Untersuchung zum Erhalt des Medicals der Klasse 1
- jährlich verpflichtende Fortbildung im Simulator (Handlungstraining, Notfalltraining)
- Zum Teil freigabeberechtigtes Personal nach EASA zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit Cat. B1.3

Die **Operateure** werden nach einem Auswahlverfahren bei der PHuSt TH ausgewählt und durchlaufen eine ca. zweiwöchige theoretische Schulung im Umgang mit dem für die Aufgaben der Operateure notwendigen Kamerasystem und Auswerteeinheiten.

Weiterhin wird das praktische Arbeiten mit dem Kamerasystem in fünf Ausbildungsflugstunden trainiert.

Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V.

c/o Vereinigung Cockpit e.V.

Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main.

Telefon: +49 (0)69 - 69 59 76 191, www.bfpp.de, E-Mail: info@bfpp.de

Volksbank Bonn-Rhein-Sieg (BIC GENODED1BRS), IBAN DE20 3806 0186 3708 7540 12



Unsere Vorschläge zu Anpassungen im Bereich des Thüringer Besoldungsgesetzes lauten daher im Detail:

Eine differenziertere Beschreibung und damit die Anerkennung von komplexen Ausbildungsabschlüssen, Verantwortungen und Qualifizierungen der jeweiligen Posten innerhalb der Besatzung im Polizeihubschrauber und die damit einhergehende finanzielle Würdigung ist aus unserer Sicht mit folgender Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes Anlage 1, I, Nr.1 möglich:

Bisherige Form	Neue Form
1. Zulage für Beamte als fliegendes Personal (1) Beamte erhalten a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern, b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie.....	1. Zulage für Beamte als fliegendes Personal (1) Beamte erhalten a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern, b) als Flugtechniker c) als Operateure eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie.....

Die Höhe der Stellenzulagen ist wie folgt anzupassen:

Tätigkeit	Aktuell	Forderung
Pilot	412,- €	560,- €
Flugtechniker	329,- €	450,- €
Operateur	329,- €	330,- €

Durch die vorgeschlagenen Änderungen erfolgt eine klare Benennung der Posten einer "Drei-Mann-Besatzung" im Polizeihubschrauber im Thüringer Besoldungsgesetz.

Weiterhin ist eine eindeutige Unterscheidung bei zukünftigen Anpassungen und eine Steigerung der Attraktivität für künftige Bewerberinnen und Bewerber auf den jeweiligen Posten gegeben.

Notwendige Anpassungen im Bereich der Erschwerniszulagen

Die Piloten und Flugtechniker der PHuSt TH tragen bei Einsatzflügen in der Nacht eine am Helm montierte Restlichtverstärkerbrille. Diese ermöglicht das Sehen auch bei völliger Dunkelheit, allerdings mit extrem eingeschränktem und monochromem Sichtfeld.

Das zusätzliche Gewicht durch die Restlichtverstärkerröhren, des Akkupack und der Befestigungssysteme stellt eine erhebliche Mehrbelastung des Stützapparates dar.

In einer von der BfPP initiierten und von der Fachhochschule Aachen derzeit durchgeführten Studie zu Belastungen an Bord von Polizeihubschraubern wird allein schon die Mehrbelastung an der Halswirbelsäule durch Vibrationen in der Nacht zu einem Flug am Tage im Verhältnis 2:1 belegt. Eine Stunde Einsatzflug mit Restlichtverstärkerbrille entspricht somit der Belastung von zwei Flugstunden am Tage.

Die bislang gezahlten Erschwerniszulagen für Piloten und Flugtechniker sind auf dem Stand von 1998 eingefroren. Obwohl das Fliegen bei Nacht erst nach 1998 eingeführt wurde und sich ständig weitere Belastungen durch steigende Einsatzzahlen, insbesondere zur Nachtzeit, ergeben haben, erfolgte seit nunmehr über 20 Jahren keinerlei Anpassung in diesem Bereich.



Der Operateur als ständiges Besatzungsmitglied ist im fraglichen § 17 ThürEZuIV erst gar nicht abgebildet, obwohl dieser natürlich auch Lärm, Vibrationen und anderen Erschwernissen ebenso wie die Cockpitbesatzung ausgesetzt ist.

Unsere Vorschläge zu Anpassungen im Bereich des § 17 ThürEZuIV lauten daher im Detail:

Bisherige Form	Neue Form
(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Bordwart verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Absatz 3.	(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker oder Operateur verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Absatz 3.
(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als 1. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro, 2. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro, 3. Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 2 bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 46,02 Euro. Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 13 findet keine Anwendung.	(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als 1. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 360,00 Euro 2. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 320,00 Euro 3. (unverändert) 4. Operateure 180,00 Euro

Für Rückfragen und detailliertere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich jederzeit auch gerne für einen persönlichen Gesprächstermin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen